

Landeshauptstadt Dresden  
Bauaufsichtsamt  
Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger

Sitz: Ammonstr. 74, 01067 Dresden

## Erklärung zu geschützten Gehölzen zu Bauantrag/Vorbescheid/Genehmigungsfreistellung:

### Bauherr lt. Antragsunterlagen

Name bzw. Firma	Vorname	
Straße	Hausnummer	
PLZ	Ort	Telefon

### Angaben zum Grundstück

Straße	Hausnummer
Flurstück	Gemarkung Dresden -
Vorhaben	

**Gemäß § 9 (4) Nr. 11 DVO SächsBO sind die geschützten Gehölze auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken im Lageplan darzustellen.**

Zu bestehenden Schutzvorschriften wird auf die Seite 3 dieses Vordrucks verwiesen.

### Ich erkläre hiermit, dass

auf dem o. g. Grundstück sowie auf den jeweils 5 m breiten angrenzenden Flächen der Nachbargrundstücke keine geschützten Gehölze vorhanden sind (Negativerklärung)

im Umkreis von 10 m um das geplante Vorhaben keine geschützten Gehölze vorhanden sind (Negativerklärung betrifft Änderung baulicher Anlagen)

auf dem o. g. Grundstück sowie auf den jeweils 5 m breiten angrenzenden Flächen der Nachbargrundstücke geschützte Gehölze

- vorhanden und
- im Lageplan (Gehölzbestandsplan/Freiflächenplan) dargestellt sind.

Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben gem. § 87 (2) Nr. 1 SächsBO sowie nach § 12 (1) Nr. 5 Gehölzschutzsatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bauherr/Bevollmächtigter

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Entwurfsverfasser

**Hinweis:**

Im Lageplan sind mit dem geplanten Vorhaben verbundene Fällungen oder Veränderungen geschützter Gehölze kenntlich zu machen.

Dem Bauantrag ist ein begründeter Antrag auf Fällung/Veränderung beizufügen.

Hierfür soll der unter [www.dresden.de/Faellantrag](http://www.dresden.de/Faellantrag) angebotene Antragsvordruck verwendet werden.

## Bestehende Vorschriften zum Schutz von Gehölzen

**Gehölzschutzsatzung (GHS)** der Landeshauptstadt Dresden - geschützt sind:

- Laub-, Nadel-, Nuss- und Straßenobstbäume ab 30 cm Stammumfang gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden,
- Obstbäume ab 60 cm Stammumfang,
- die in der Gehölzschutzsatzung bestimmten Hecken, Großsträucher, mehrstämmigen Kleinbäume und Klettergehölze,
- nach der Gehölzschutzsatzung vorgenommene Ersatzpflanzungen

Fällt ein Gehölz unter die Schutzvorschriften der Gehölzschutzsatzung, ist auch dessen Standort - der sogenannte Wurzelbereich - geschützt. Dieser umfasst bei Bäumen die Flächen und Bodenräume unter den Baumkronen zzgl. 1,5 m im Umkreis, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich des Kronendurchmessers im Umkreis. Bei Großsträuchern sind die Flächen und Bodenräume unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 m<sup>2</sup> geschützt.

Die Gehölzschutzsatzung gilt nicht:

- für Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, an Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken
- für Bäume im Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG)
- für Baumschulen und erwerbswirtschaftlich genutzte Obstplantagen
- für Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten

Verbotene Handlungen gem. § 4 Gehölzschutzsatzung (Aufzählung nicht abschließend):

- Entfernung (Fällung), Zerstörung, Schädigung der geschützten Gehölze oder Veränderung der äußeren Gestalt
- Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich die zum Absterben bzw. zur Beeinträchtigung führen können wie
  - Durchtrennung von Wurzeln
  - Befestigung der geschützten Standorte mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht
  - Bodenverdichtungen, Bodenabgrabungen, Aufschüttungen

## Weitere Rechtsvorschriften zum Schutz von Gehölzen

### Bundesnaturschutzgesetz/Sächsisches Naturschutzgesetz

geschützt sind

- wild lebende Vorkommen von Eibe, Buxbaum und Ilex
- Obstbäume auf Streuobstwiesen
- höhlenreiche Altholzinseln
- höhlenreiche Einzelbäume
- Bäume, wenn diese Lebensstätten von besonders oder streng geschützten Arten sind, z. B. als Brut- oder Schlafbäume (z. B. Vögel, bestimmte Käfer, Fledermäuse)
- Gehölze in Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiete, Flächennaturdenkmale)
- Gebüsche trockenwarmer Standorte
- naturnahe Gehölze entlang von naturnahen Binnengewässern
- eine Fällung in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ist in der Regel unzulässig

### Wasserhaushaltsgesetz/Sächsisches Wassergesetz

geschützt sind

- standortgerechte Bäume am Ufer und auf dem Gewässerrandstreifen, dessen Breite ab der Böschungsoberkante 10 m beträgt, bei im Zusammenhang bebauten Ortsteilen 5 m

### Denkmalschutzrecht

- Bepflanzungen in denkmalgeschützten Anlagen
- Denkmalschutzgebiete

### Bauplanungsrecht

- Festsetzungen zu Gehölzen in Bebauungsplänen, in Gebieten mit Erhaltungssatzungen

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
Suchbegriff **Baumpflege/Baumfällung**